



Gesuch für eine Festwirtschaftsbewilligung

Gesuchsteller

(Verein, Organisation etc.)

Anlass

Name

Ort

Datum

von

bis

Datum

von

bis

Datum

von

bis

Gesuch Verlängerung Polizeistunde ja nein

Patentgebender Wirt

Name/Vorname

Restaurant/Adresse

PLZ/Ort

Tel.

Verantwortliche Person

(Stellvertreter für patentgebender Wirt)

Name/Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Tel.

Verantwortliche Person

(Jugendschutz, Alkoholausschank etc.)

Name/Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Tel.

Der Gesuchsteller hat u.a. von nachstehenden Artikeln des Gastgewerbe-Gesetzes (GaG) Kenntnis.

Datum

Unterschrift

Art. 16 GaG Fest und Gelegenheitswirtschaften

Die Bewilligung für eine Fest- und Gelegenheitswirtschaft berechtigt, bei besonderen Gelegenheiten oder vorübergehend ausserhalb der nach dem Patent zulässigen Räume Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle auszugeben. Die Bewilligung wird dem Inhaber eines Patentes im Sinne von Art. 10 dieses Gesetzes erteilt. Dieser hat die Verantwortung für den Betrieb zu übernehmen, diesen zu überwachen, sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung auszuweisen, und einen Verantwortlichen zu bezeichnen, welcher den Bewilligungsinhaber vertritt, wenn dieser nicht anwesend ist. Der Bezirksrat ist berechtigt, vom Veranstalter zusätzliche Sicherheiten in Bezug auf Ruhe, Ordnung und Aufsicht zu verlangen.

Art. 34 GaG Ordnungspflicht

Der Patent- oder Bewilligungsinhaber ist zur Aufrechterhaltung von guter Sitte sowie Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb verantwortlich. Bei seiner Abwesenheit hat sein Stellvertreter dieser Pflicht nachzukommen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch seinen Betrieb nicht übermässig gestört wird. Die Gäste haben seiner Aufforderung zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Hauses Folge zu leisten.

Personen, die den Anordnungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung nicht nachkommen, durch ihr Benehmen Anstoss erregen, sich dem drogen- oder übermässigen Alkoholgenuss hingeben und verbotene Spiele und Wetten betreiben, können weggewiesen werden.

Art. 38 GaG Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken

Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeschenkt werden an:

- a) offensichtlich Betrunkene;
- b) Jugendliche, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c) Personen, die dem Patent- oder Bewilligungsinhaber oder seinem Personal als geisteskrank, trunk- oder drogen-süchtig bekannt sind.